



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 22. November 2019

46. Stück

346.	Stellenausschreibung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland	666
347.	Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrliniengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2020.....	668
348.	Wiederbestellung des derzeitigen Landesfeuerwehrkommandanten, Verlängerung bis 2022	669
349.	Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien 2020	669
350.	Stellenausschreibung für zwei Pflege- und SozialberaterInnen für die Bezirke Neusiedl am See und Eisenstadt.....	680
351.	Stellenausschreibung Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege - Standort Frauenkirchen	680

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.1038-10005-2-2019

346. Stellenausschreibung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland

Gemäß dem § 21 Abs. 3 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, wird folgende Funktion zur Besetzung ausgeschrieben:

Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsgerichts Burgenland

Eisenstadt - Vollzeit

Aufgabenfeld

Die Präsidentin oder der Präsident hat u.a. folgende Aufgaben:

- Leitung und Vertretung des Landesverwaltungsgerichts nach außen
- Führung aller Angelegenheiten der Justizverwaltung
- Leitung des Dienstbetriebs einschließlich der Erlassung einer für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendigen Dienstbetriebs- und Kanzleiordnung sowie die Leitung der Geschäftsstelle
- Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, über die sonstigen Mitglieder und über die nichtrichterlichen Bediensteten
- Abgabe von Stellungnahmen

Anstellungserfordernisse:

- Sie besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Sie haben ein Studium des österreichischen Rechts nach § 2a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, vollendet und verfügen über zumindest eine fünfjährige juristische Berufserfahrung.
- Sie sind für die mit der Ausübung der Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters des Landesverwaltungsgerichts verbundenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet.

- Sie haben Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und Verwaltungsverfahrenrechts.
- Sie verfügen über überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Motivationsfähigkeit, Führungskompetenz und hohe soziale Kompetenz.

Ihre Entlohnung

Die Entlohnung dieser Funktion beträgt mindestens € 7.140,20 brutto.

Ihre Bewerbung

Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Diese Planstelle wird im Sinne des § 21 Bgld. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 44/2013, in der geltenden Fassung, iVm § 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben.

Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Landesregierung unbefristet ernannt.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

347. Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrlinien-gesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2020

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für bestimmte Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (LKW oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine ausgeschrieben:

- 1) Dienstag, 7. Jänner 2020
- 2) Dienstag, 18. Februar 2020
- 3) Dienstag, 31. März 2020
- 4) Dienstag, 12. Mai 2020
- 5) Dienstag, 23. Juni 2020
- 6) Dienstag, 4. August 2020
- 7) Dienstag, 15. September 2020
- 8) Dienstag, 27. Oktober 2020
- 9) Mittwoch, 9. Dezember 2020

Der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Prüfungen findet beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, statt.

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vorher beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Referat Verkehrsrecht, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen. Dem dafür vorgesehenen [Formular](#) sind die darin angeführten Beilagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 GWB erforderlichen Unterlagen anzuschließen. An Gebühren sind derzeit zu entrichten:

- Prüfungsgebühr: € 320,--
- Stempelgebühr für die Eingabe: € 14,30
- pro nicht vergebürter Beilage: € 3,90
- Verwaltungsabgabe: € 2,10

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfungen:

- Multiple Choice-Fragen € 28,80
- Erörterung von Praxissituationen € 28,80
- mündlicher Prüfungsteil € 115,20
- praktische Fahrprüfung € 115,20

Das Formular zur Prüfungsanmeldung kann hier heruntergeladen werden:

- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.docx\)](#)
- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.pdf\)](#)

Weiterführende Informationen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 2 - Referat Verkehrsrecht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Telefon: 057-600/2985 oder 2305

Telefax: 057-600/2790

E-Mail: post.a2-verkehr@bglld.gv.at

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Novosel

348. Wiederbestellung des derzeitigen Landesfeuerwehrkommandanten, Verlängerung bis 2022

Mit Wirksamkeit 1. Dezember 2019 ist LBD Ing. Alois Kögl, 2491 Neufeld an der Leitha, Hauptstraße 102, gemäß § 21 Abs. 2 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der geltenden Fassung, wieder, befristet bis zur ersten rechtskräftigen Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten gemäß dem neuen Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 - Bgld. FwG 2019, beschlossen durch den Burgenländischen Landtag am 17. Oktober 2019, welche voraussichtlich im Jahr 2022 stattfinden wird, zum Landesfeuerwehrkommandanten des Burgenlandes ernannt worden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Tschürtz

349. Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien 2020

Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

- (1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen. Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.
- (2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
 - die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Anrechenbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen.

- (3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (4) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecke), Lehrlingsheimen und Internaten nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (2) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (3) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (4) Förderung von Einrichtungen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3, 8 und 14 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung festgelegt.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.200,-- nicht übersteigt.
- (2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.
- (3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.200,-- nicht übersteigt.

- (4) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.
- (5) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 4.
- (6) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.
- (7) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.
- (8) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.
- (9) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

- (1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:
 - Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
 - Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
 - Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen,
 gewährt werden.
- (2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.
- (3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

- (4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.
- (5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.
- (6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.
- (7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.
- (8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:
 - a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1:
 - Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 184,-- monatlich.
 - Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 184,-- monatlich, mindestens jedoch € 35,-- (Sockelbetrag).
 - Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:
$$F=3,37 \times (1 - E/Eg) \times 100$$
 - F Förderungszuschuss
 - E Einkommen (aktuell)
 - Eg Einkommensgrenze
 - b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2
 - bis zu € 184,-- monatlich im 1. Lehrjahr
 - bis zu € 148,-- monatlich im 2. Lehrjahr
 - bis zu € 111,-- monatlich ab dem 3. Lehrjahr
- (2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (z.B. VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.
- (2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge mit eigenem Haushalt sind selbst antragsberechtigt.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

- (1) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die
 - a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
 - b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahme. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

- (2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:
 - o Personen, die Bildungsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - o sowie Personen, die Bildungsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- o Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung,

Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

- (3) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,
- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
 - die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die WiBuG (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).
- (4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.
- (5) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.
- (6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:
- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500,--)
 - 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
 - 75 % der Kurskosten (max. € 2.000,--) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
 - 75 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
 - 100 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Ausbildungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000,-- nicht übersteigen.
- Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.
- (2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfällen keine Anwendung.

- (3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.
- (3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (4) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.
- (5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

- (1) Fahrtkostenzuschüsse können
 - Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
 - Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,gewährt werden.
- (2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

- (3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbände zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:
- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
 - b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an das öffentliche Verkehrsnetz nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
 - c) wenn die Gesamtfahrzeit des ersten und schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke von maximal 50 km eine mehr als zweimal so lange Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.
 - d) Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 km eine mehr als eineinhalbmal so lange Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.
 - e) eine zumutbare Fahrtdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
 - f) wenn die Abfahrtszeit, um die Mindestfahrzeit der eineinhalbmal so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. d) bzw. zweimal so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. c) einzuhalten, vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
 - g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn mehr als 30 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - i) wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.
 - j) Aus den Regelungen von lit. f) bis h) sind gleitende Arbeitszeiten ausgenommen.
- (4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.
- (5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

- (6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.
- (7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.
- (9) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:
 - a) bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 109,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - b) bei einer Entfernung ab 25 km € 207,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - c) bei einer Entfernung ab 50 km € 274,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - d) bei einer Entfernung ab 100 km € 410,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750,--.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

4. Öko-Bonus

§ 16 Förderungsgegenstand

- (1) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate gleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.
- (2) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen.
- (3) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (4) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.
- (5) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (6) Gebührenurlaub, Karenzurlaub oder Krankheit von bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§17 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalltes jährlich betragen:
 - a) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 38,60 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - b) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 50 km € 53,80 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - c) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 100 km € 80,40 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - d) Die jährliche Maximalförderung beträgt € 150,--.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.

- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

- (1) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.
- (2) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

- (1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.
- (2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,
- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
 - b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
 - c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 20 Wirksamkeit

- (1) Diese Richtlinien werden mit 1. Januar 2020 wirksam.
- (2) Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht abgerechnet wurden, gelten die neuen Richtlinien.

Erläuterungen

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienler, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen einer Einstellzusage).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Illedits

350. Stellenausschreibung für zwei Pflege- und SozialberaterInnen für die Bezirke Neusiedl am See und Eisenstadt

Folgende Positionen gelangen zur Besetzung:

Zwei Pflege- und SozialberaterInnen

Ihr Aufgabengebiet:

- Beratung von pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen zu Pflege relevanten Fragestellungen telefonisch bzw. Vorortgespräche (zB Pflegegeldantrag, Anfrage zu Kurzzeitpflegeplätzen, Aufnahme in eine Langzeitpflegeeinrichtung, 24h-Betreuung)
- Erstellung eines geeigneten Pflege- und Betreuungspaketes mit der pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen
- Koordination und Überwachung der Unterstützungsbesuche
- Schnittstelle zwischen Behörden, Entlassungsmanagement, Altenwohn- und Pflegeheimen, Tagesbetreuungsangeboten, 24h-Betreuung, Angehörigen und den Betroffenen selbst.

Ihre Qualifikationen:

- Diplom der allgemeinen oder psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Kenntnisse im Bereich von Betreuungs- und Pflegeangeboten und Freude an der Arbeit mit älteren Menschen
- Soziale Kompetenz, Kommunikations- und Beratungsfähigkeit
- Führerschein der Gruppe B

Die Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsentgelt beträgt mind. € 2.192,52 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 6. Dezember 2019 per Post an die

Pflegeservice Burgenland GmbH,
z. Hd. Frau Geschäftsführerin Klaudia Friedl,
Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, 0664/88307722,
oder per E-Mail an office@pflegeserviceburgenland.at

351. Stellenausschreibung Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege - Standort Frauenkirchen

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt eine Schule für allgemeine Gesundheits und Krankenpflege in Oberwart und Standort Frauenkirchen. Wir bieten ein aufgeschlossenes, motiviertes und engagiertes Team und die Möglichkeit zur kreativen selbstständigen Unterrichtsgestaltung.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Lehrerin/Lehrer

für Gesundheits- und Krankenpflege

Für diese Tätigkeit werden Kolleginnen sowie Kollegen gesucht, die mit Verständnis und Freude an der Ausbildung junger Menschen teilnehmen möchten.

Anforderungsprofil:

- Zum Eintrittsdatum abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 17 Abs.(7) sowie entsprechende fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r in einem Beschäftigungsmaß von 100 % vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema KL2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 2.811,10 brutto (auf Vollzeitbasis) inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bewerben Sie sich bis 6. Januar 2020 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an die Direktion der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart, z.Hd. Frau Direktorin Martina Reicher, MSc, Dornburggasse 82, 7400 Oberwart, Tel.057979/24715

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

